



Deutschsprachiger Grundschulsprenkel
Klausen II
39043 Klausen, Seebegg 38

Circolo di scuola elementare in lingua tedesca
Chiusa II
39043 Chiusa, Seebegg 38

☎ 0472/847319

✉ gsd.klausen2@schule.suedtirol.it

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80021090214

**Dekret der Schulführungskraft
Nr. 83/2022 vom 29.09.2022**

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Ermächtigung zum Vertragsabschluss (Decreto o determina a contrarre)

Dekret der Schulführungskraft, Beauftragung für Referententätigkeit, „Öffentlicher Auftrag, personenbezogene Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“

Die Schulführungskraft des Grundschulsprenkels Klausen 2 hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Art. 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können, hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Unterstützte Kommunikation mit dem i-Pad“ für Lehrpersonen durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des LG Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann;

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirol veröffentlicht wird;

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Lebenshilfe ONLUS für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 360,00 Euro (+ Fahrtspesen + eventuelle MwSt.) beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenskonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner Lebenshilfe ONLUS zu einem Gesamtbetrag von 360,00 Euro (+ Fahrtspesen + MwSt.) für folgende Tätigkeit zu beauftragen „Unterstützte Kommunikation mit dem i-Pad“.

Pernthaler Heidi | Amtsführende Schulführungskraft
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlage 1
Wesentlicher Bestandteil

**Begründung Auswahl des Vertragspartners
für eine Referententätigkeit:**

Bezeichnung des Unternehmens oder der Organisation: Lebenshilfe ONLUS

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen der Fortbildung „Unterstützte Kommunikation mit dem iPad“

Ort: Grundschule Latzfons

Termine: 04.10., 06.12., und am 02.02.2023 jeweils von 15:45 bis 17:45 Uhr

Vergütung: 360,00 € (+ Fahrtspesen + eventuelle Mwst.)

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

1. Dass der für geeignet erachtete Wirtschaftsteilnehmer direkt im Sinne des LG Nr. 16/2015, Art. 58, Absatz 1, Buchstabe a) aufgrund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Die Beratungsstelle arbeitet schon seit Jahren mit Schulen zusammen. Sie will praktische Anregungen geben und professionell begleiten (erfahrene, fachkompetente und qualifizierte Mitarbeiter*innen).

Die Mitarbeiterin für Integration hat bereits an einer Schulung zu diesem Thema teilgenommen. Für eine gute Förderung des Kindes ist es jedoch wichtig, dass alle Lehrpersonen der GS Latzfons in diese besondere Arbeitsweise eingeführt werden.

2. Dass hinsichtlich des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7), nur ein Kostenvoranschlag eingeholt worden ist und zwar aus folgendem Grund:

| | |
|---|--|
| X | Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, dh. es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. |
|---|--|

2. Falls der ausgewählte Wirtschaftsteilnehmer bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ist die „Wiedereinladung“ zu begründen.

| | |
|--|---|
| | Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, welcher eine Referententätigkeit betroffen hat, in didaktischer Hinsicht durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen. |
|--|---|

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2
Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

Kostenvoranschlag beilegen